

Schulzahnpflegereglement

**Einwohnergemeinde
Lengnau**



1. Allgemeine Bestimmungen	3
Grundsatz	3
Zweck	3
2. Organisation	3
Schulzahnärztin / Schulzahnarzt	3
Fachpersonal	3
Schulzahnpflegeleitung	3
3. Beiträge an Voruntersuchung	3
Anspruchsberechtigung - allgemein	3
Beitragssatz	3
4. Behandlungskostenbeiträge	4
Anspruchsberechtigung allgemein	4
Beitragssatz	4
Massgebende Behandlungskosten	4
Grenzwerte	4
Rückvergütung	5
Geltendmachung des Beitrages	5
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Aufhebung	5
Inkrafttreten	5

1. Allgemeine Bestimmungen

- Grundsatz **Art. 1** Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Vorsorgeuntersuchungen und finanzielle Beiträge an Behandlungen, die in der Schweiz vorgenommen wurden.
- Zweck **Art. 2** ¹ Die Einwohnergemeinde Lengnau trägt die Kosten der periodischen Vorsorgeuntersuchungen sowie leistet finanzielle Beiträge an Zahnbehandlungskosten, soweit diese nicht von der Krankenkasse oder Versicherungen übernommen werden.
- ² Die Kostenübernahme der periodischen Vorsorgeuntersuchungen beschränkt sich auf eine Untersuchung pro Schuljahr und Kind. Das Schuljahr endet am 31. Juli.

2. Organisation

- Schulzahnärztin /
Schulzahnarzt **Art. 3** ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Einwohnergemeinde Lengnau praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte im Auftragsverhältnis sichergestellt. Zahnärztliche Behandlungen können auch durch private Zahnärztinnen und Zahnärzte vorgenommen werden.
- ² Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden durch die Geschäftsleitung mit einer schriftlichen Vereinbarung beauftragt.
- Fachpersonal **Art. 4** Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal eingesetzt, welches auf Antrag der Schule durch die Geschäftsleitung mittels Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht angestellt wird.
- Schulzahnpflegeleitung **Art. 5** ¹ Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch die Administration der Schulverwaltung ausgeübt.

3. Beiträge an Voruntersuchung

- Anspruchsberechtigung - allgemein **Art. 6** ¹ Anspruch auf eine Untersuchung pro Schuljahr haben alle Kinder mit Wohnsitz in Lengnau während der obligatorischen Schulzeit.
- ² Wird den Eltern zum Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Zahnbehandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.¹
- Beitragssatz **Art. 7** Der Beitrag an die Vorsorgeuntersuchung wird in einer Verordnung durch den Gemeinderat festgelegt.
- Bei weiteren Vorsorgeuntersuchungen im gleichen Schuljahr leistet die Einwohnergemeinde einen Beitrag von 40 %.

¹ Gemäss Vortrag zur Revision von Art. 60 VSG: ...Behandlungskostenbeiträge können von den Gemeinden soweit der Lastenverteilung Fürsorge zugeführt werden, als sie von der Gemeindefürsorgebehörde im Rahmen der SKOS-Richtlinien an bedürftige Personen im Sinne der Fürsorgegesetzgebung ausgerichtet werden.

4. Behandlungskostenbeiträge

- Anspruchsberechtig
ung allgemein **Art. 8** ¹ Die Einwohnergemeinde Lengnau gewährt Beiträge an die Zahnbehandlungskosten von Kindern mit Wohnsitz in Lengnau während der obligatorischen Schulzeit.
- ² Wird den Eltern zum Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Zahnbehandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.
- Beitragssatz **Art. 9** Der Beitrag an die Zahnbehandlungskosten beträgt 40 %.
- Massgebende
Behandlungskosten **Art. 10** ¹ Allfällige Beiträge an Behandlungskosten werden auf den Nettokosten, d. h. nach Abzug der Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen usw.), gewährt.
- ² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Beiträge ausgerichtet:
- a) versäumte Sitzungen,
 - b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, usw.),
 - c) spezielle Anästhesiemethoden (z. B. Einsatz von Dormicum; berücksichtigt wird nur die normale Infiltrationsanästhesie),
 - d) die Behandlung anomaler Gebisse (z.B. Gebisskorrekturen, Kieferorthopädie),
 - e) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.
 - f) Instruktionen z.B. für Zahnreinigung etc.
- ³ Es werden nur Beiträge an Rechnungen für Zahnbehandlungskosten des laufenden Kalenderjahres, resp. des Vorjahres gewährt. Das Rechnungsdatum darf nicht mehr als ein Jahr zurückliegen.
- ⁴ Wird die Behandlung durch eine private Zahnärztin oder einen privaten Zahnarzt ausgeführt, dürfen die anrechenbaren Kosten nicht höher sein als jene des Schulzahnarztes.
- Grenzwerte **Art. 11** Beiträge werden höchstens auf Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Schuljahr (01.08.-31.07.) und Kind gewährt.

Rückvergütung **Art. 12** ¹ Für die Rückvergütung von Kosten im Rahmen der schulärztlich begleiteten Zahnpflege haben die Eltern oder die verantwortlichen Personen die erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde bzw. bei der Schuladministration einzureichen.

² Als Grundlage für die Rückvergütung sind zwingend folgende Belege einzureichen:

- a) Kopie der Originalrechnung der behandelnden Zahnärztin oder des behandelnden Zahnarztes,
- b) detaillierte Leistungsabrechnung der Krankenkasse oder Versicherung (z. B. Leistungsabrechnung oder Kostenausweis), aus welcher die Kostenübernahme und allfällige Eigenleistungen ersichtlich sind,
- c) Der Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Rechnung.

Geltendmachung des Beitrages **Art. 13** Der Betrag kann nach der Prüfung und der Kontierung der Belege durch die Schuladministration auf der Finanzabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau mittels Anweisung geltend gemacht werden.

Mit dem vorliegenden Reglement ist sichergestellt, dass alle Kinder für die Schulzahnpflege berücksichtigt werden, auch diejenigen, welche externe Schulen besuchen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung **Art. 14** Das Schulzahnpflegereglement vom 01. Januar 2012 ist aufgehoben und wird durch dieses Reglement ersetzt.

Inkrafttreten **Art. 15** Dieses Reglement tritt am 01. August 2026 in Kraft.

An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE vom 4. Juni 2026 wurde dieses Schulzahnpflegereglement der Einwohnergemeinde Lengnau genehmigt.

2543 Lengnau BE, 6. Juli 2026

Die Präsidentin

Der Geschäftsleiter

Sandra Huber

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Das vorstehende **Schulzahnpflegereglement der Einwohnergemeinde Lengnau** ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2026 bei der Präsidualabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung vom 23. April 2026 bekannt gemacht. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine unterbreitet worden.

2543 Lengnau BE, 6. Juli 2026

Der Geschäftsleiter

Marcel Krebs